

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnekow
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen)
folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	814.300 EUR	823.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.237.800 EUR	1.112.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-391.000 EUR	-257.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	799.200 EUR	809.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.176.600 EUR	1.054.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-377.400 EUR	-244.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	48.300 EUR	32.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	273.100 EUR	12.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-224.800 EUR	19.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	224.800 EUR	0 EUR
---	-------------	-------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.500.000 EUR	1.500.000 EUR
---	---------------	---------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	365 v. H.	365 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	295 v. H.	295 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

351 v. H.	351 v. H.
-----------	-----------

§	6	Amtsumlage	-entfällt-
---	---	------------	------------

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0460 (2025) und 0,0460 (2026) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich

Nachrichtliche Angaben:

- | | | | |
|----|--|----------------|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.086.928 EUR | -1.343.928 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -806.911 EUR | -1.051.711 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.979.757 EUR | 1.722.757 EUR |

Barnekow, den 20.05.2025

Ort, Datum

Siegel

Siggelkow
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV-MV erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 19.05.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Barnekow haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2025 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 15.770 EUR führen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025-2026 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.
3. Für die Entscheidungen zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**1. Investitionskredite**

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 224.800.200 in Höhe von 97.208 EUR vollständig unter folgender Bedingung genehmigt:

Die Inanspruchnahme des genehmigten Kreditbetrages steht unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung entsprechend § 52 Abs. 4 KV M-V und bedarf somit der Einzelkreditgenehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde. Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind. Der endgültige Rechnungsbetrag ist vorzulegen.

2. Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in Höhe von 1.500.000 € in Höhe von 1.500.000 EUR genehmigt. Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Barnekow bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2027 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 22.05.2025 bis zum 06.06.2025 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus. Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798215 ist erforderlich.